

**SATZUNG des
Berufsverbandes homöopathisch arbeitender Ärzte und Apotheker
Thüringen e.V.
gültig ab 19.06.2024**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

§ 3

Mitgliedschaft im Berufsverband homöopathischer Ärzte Thüringen e.V.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Beitragspflicht

§ 5

Die Organe des Vereins und der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

§ 7

Die Kassenprüfer

§ 8

Beurkundung von Beschlüssen

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

§ 10

Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen:

Berufsverband homöopathisch arbeitender Ärzte und Apotheker Thüringen e.V.

(2)

Der Sitz des Berufsverbandes ist Erfurt. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Erfurt unter dem Registerzeichen VR 160190 eingetragen.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1)

Der Berufsverband homöopathisch arbeitender Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. nimmt die allgemeinen, ideellen, wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der in freier Praxis, Medizinischen Versorgungszentren und Krankenhäusern tätigen selbständigen und angestellten Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachgebiete, einschließlich der Zusatzbezeichnungen Homöopathie nach der Weiterbildungsordnung und des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ und des ECH wahr. Der Zweck ist die Ausübung der Homöopathie als ärztliche Kunst zu fördern.

Für die Qualifizierung und die kontinuierliche Qualitätssicherung orientieren wir uns an den DZVhÄ-Standards.

(2)

Der Berufsverband homöopathisch arbeitender Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. nimmt besonders folgende Aufgaben wahr:

1. Vertretung in berufspolitischen Themen in allen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens vorwiegend in der Region aber auch deutschlandweit.
2. Überwachung, Entwicklung, Fortschreibung und Verbreitung von Qualitätsstandards.
3. Vertretung und Repräsentation gegenüber der Landesregierung, Landesbehörden und Kassenärztlicher Vereinigung, Landesärztekammer, Hochschulen und Universitäten sowie Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen in den Regionen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Durchführung von Veranstaltungen mit berufspolitischen und fachlichen Themen.
5. Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.
6. Den kollegialen Austausch zu pflegen mit ärztlichen Kollegen, Zahnärzten, Tierärzten, Apotheker, Psychotherapeuten, Hebammen, Medizinstudenten.
7. Wissenschaftliche Arbeiten im Bereich der Homöopathie zu fördern.
8. Mitglieder bei fachlichen bzw. rechtlichen Auseinandersetzungen zu unterstützen, soweit es der Homöopathie dient.
9. Weiterbildungsberechtigte Mitglieder werden gesondert im Mitgliedsverzeichnis aufgeführt.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft im Berufsverband homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V., Rechte und Pflichten

(1)

Ein ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jeder im Kammerbezirk Thüringen in freier Praxis oder Medizinischen Versorgungszentren niedergelassene/r Facharzt/Fachärztin, Ausbildungsassistenten und Assistentinnen gemäß § 2 Abs. 1 sowie in diesen Praxen, MVZ oder Krankenhäusern angestellten Ärztinnen und Ärzten nach § 2 Abs. 1. Mitglieder werden. Sie haben alle Rechte, insbesondere ein aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen dies anzeigen und werden dann als ordentliche Mitglieder geführt.

(2)

Ordentliche Mitglieder können aber auch Personen mit abgeschlossenem Studium der Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie werden, die die Voraussetzung für die Zusatzbezeichnung Homöopathie in ihrem Fach erfüllen und die homöopathische Heilweise anwenden. Sie haben alle Rechte, insbesondere ein aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen dies anzeigen und werden dann als ordentliche Mitglieder geführt.

(3)

Jeder andere (in ärztlicher oder homöopathischer Ausbildung befindliche Personen, Studenten, Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaft auf Zeit ruht, etc.) können förderndes Mitglied sein. Ebenso gilt das für natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes, deren fördernde Einstellung zur Homöopathie erwiesen ist. Fördernde Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

(4)

Die Rechte der Mitglieder des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. gegenüber dem DZVhÄ werden vom Vorstand des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. wahrgenommen.

(5)

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. einzureichen und dieser entscheidet über die Aufnahme. In unklaren Fällen kann ein Vorstellungsgespräch verlangt werden, um die Übereinstimmung mit den Zielen des Vereins sicherzustellen. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen den Antrag ablehnen, bei Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Bewerber muss die Satzung anerkennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich an den Schriftführer des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres für das Folgejahr zu erklären.

(6)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod, den Verlust der Approbation, durch schriftliche Erklärung des Austritts (Kündigung), durch Ausschluss
- b) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnungen zum Jahresende
- c) durch sofortigen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Berufsverbandes verletzt. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied ein Widerspruchsrecht binnen vier Wochen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer vierteljährlichen Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Im Falle eines unterjährigen Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Gegen den Ausschlussgrund des Vorstandes ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung innerhalb der Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses zulässig. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(7)

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt und durch den Vorstand beschlossen werden, es ist insgesamt nicht länger als 3 Kalenderjahre möglich. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit dem nächsten Jahr der Antragstellung. Der Antrag muss in schriftlicher Form begründet werden. Nach 3 Jahren der ruhenden Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft von selbst, wenn sie nicht durch das Mitglied neu aktiviert wird. In der Ruhezeit ruhen auch alle Rechte und Pflichten außer der Beitragspflicht und dem Recht auf den Bezug von Vereinsmitteilungen.

Das Ruhen tritt auch bei Beitragsschuld über die Jahresmitte hinaus ein oder wenn ein Ausschluss auf Zeit ausgesprochen wurde. In diesen Fällen werden die Vereinsmitteilungen nicht weiter zugesandt, sämtliche Serviceleistungen eingestellt und auch kein Beitrag mehr erhoben.

(8)

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend einer Ehrenordnung. Sie beinhaltet eine Beitragsfreiheit für das Ehrenmitglied.

(9)

Veränderungen des Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status sind anzuzeigen beim Schatzmeister (Mitgliedsstatus, beruflicher Stand) und beim Schriftführer (Mitgliedsstatus, des Wohnortes und des beruflichen Status).

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine Beitragsordnung. In dieser sind insbesondere zu regeln:

- die Höhe des an den Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte abzuführenden Beitrags, hierbei sind die Beschlüsse des DZhVÄ-Bundesverbandes zu beachten
- die Höhe des Beitrags für die Zwecke des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. auf Landesebene
- die Verpflichtung zur Zahlung eines gegebenenfalls vorhandenen Pflicht-Abonnements einer Zeitschrift mit Vereinsmitteilungen
- die Bedingungen für Beitragsermäßigungen
- die verwendeten Zahlungswege
- Tarife für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Studenten, Rentner, Ruheständler, Apotheker

(2)

Beitragsermäßigungen auf Antrag berühren nicht die ordentliche Mitgliedschaft.

(3)

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

(4)

Jedes Mitglied des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. entrichtet neben dem durch die Mitgliederversammlung, ersatzweise durch den Vorstand, festzulegenden Beitrag zum Berufsverband homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. und einen Jahresbeitrag für den DZVhÄ incl. Abo/Onlinebezug der AHZ. Eine Festlegung durch Vorstandsbeschluss ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit die Differenzierung der Beitragshöhe in Form einer Beitragsermäßigung, nicht der Befreiung. Begründete Anträge auf Beitragsermäßigungen für das Folgejahr müssen bis spätestens 31.12. beim Landesverband (Schatzmeister) eingegangen sein. Als Bemessungsgrundlage gilt das Jahreseinkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeit des Vor-Vorjahres (für 2024 also das Jahr 2022). Der entsprechende Nachweis muss, falls er nicht mit dem Antrag eingereicht wird, bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Jahres vorliegen (für die Beitragszahlung 2024 also bis zum 30.06.2024). Über die Bewilligung der Ermäßigung entscheidet der Vorstand!

Beitragsermäßigungen auf Antrag berühren nicht die ordentliche Mitgliedschaft.

Zur Anerkennung einer Ermäßigungsberechtigung sind Kopien einer der folgenden Unterlagen beizubringen und dem Schatzmeister vorzulegen:

- Einkommenssteuerbescheid
- Bestätigung des Steuerberaters über Gesamtjahreseinkommen (Praxisgewinn vor Steuern, Bruttoarbeitslohn)
- Lohnsteuerkarte (bei ausschließlich angestellter Tätigkeit)
- Einnahmenüberschussrechnung (bei ausschließlicher Praxistätigkeit)

Diese Modalitäten gelten auch für arbeitslose Kolleginnen/Kollegen oder Mütter/Väter im Erziehungsurlaub.

Außerordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht entbunden werden.

(5)

Die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (insbesondere Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V., die vom Vorstand beschlossen wird. In aller Regel erfolgt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages jährlich, bevorzugt durch Einzugsermächtigung.

(6)

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

(7)

Die Beitragsstruktur enthält Tarife für ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Studenten, Rentner, Ruheständler, Apotheker. (siehe Beitragsordnung)

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte; dieses erfolgt ehrenamtlich. Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere

- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
- Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Entscheidung über die Beitragsfreiheit für außerordentliche Mitglieder oder bei Härtefällen

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann grundsätzlich von seinem Amt zu jeder Zeit (z.B. aus persönlichen Gründen, Krankheit aber auch ohne Grund) seinen Rücktritt erklären, auch vor Ablauf der Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein zeitweiliges oder kommissarisches Ersatzmitglied aus den Mitgliedern des Vereins für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder übernommen. Bei der Aufteilung der übernommenen Aufgaben hat der Vorstand freie Hand. Der verbliebene Restvorstand ist berechtigt, den Verein zu vertreten und bleibt beschlussfähig. Die Vereinsmitglieder sind durch das die Aufgaben des 1. Vorsitzenden wahrnehmende Vorstandsmitglied zeitnah schriftlich oder per E-Mail über Austritte von Vorstandsmitgliedern und die geänderte Aufgabenverteilung zu informieren.

Tritt der gesamte Vorstand oder treten 2 Vorstandsmitglieder innerhalb eines Jahres zurück, so ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands bleibt dieser im Amt bis die Nachfolge geklärt ist durch Neuwahl des Vorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Verein aufgelöst ist.

(3)

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

(4)

Der erste Vorsitzende beruft zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese, bei dessen Verhinderung ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Im Übrigen kann die Vorstandssitzung auch virtuell oder per Telefonkonferenz durchgeführt werden.

(5)

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters und des Schriftführers, die Tagesordnung, die zur Abstimmung gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen), die gefassten Beschlüsse. Der Vorstand des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. setzt sich zusammen aus:

1. einem 1. Vorsitzenden
2. einem 2. Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Schatzmeister

Bei Bedarf können weitere nicht stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden.

Der Berufsverband homöopathisch arbeitender Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten. Im Innenverhältnis werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister angewiesen,

von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen.

Die Sitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind der 1. und auch der 2. Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. In besonderen Situationen ist die Durchführung, Abstimmung und ggf. Wahl auch im Hybrid- oder Onlineformat möglich.

(2)

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die in die Amtszeit des Vorstandes fallenden Geschäftsberichte des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. sowie den Jahresabschluss des Schatzmeisters entgegenzunehmen,
2. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
3. die Aufnahme neuer Mitglieder im Berufsverband homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen,
4. ggf. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu treffen,
5. alle vier Jahre den Vorstand zu wählen,
6. über die Anträge der Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung zu entscheiden,
7. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
8. über grundsätzliche Angelegenheiten des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. zu sprechen und diese ggf. zu beschließen,
9. den Termin der nächsten Mitgliederversammlung festzusetzen,
10. über die Verlegung der Geschäftsstelle zu beschließen.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

11. Auf Antrag von mehr als 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V.
12. Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund verlangt (mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes).

(4)

Die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. setzt sich zusammen aus:

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V.
2. den sonstigen Mitgliedern des Vorstandes,

(5)

Die Einladung Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher mit Übersendung der Tagesordnung sowie der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.

Die Tagesordnung kann auf der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss jederzeit ergänzt werden.

(6)

Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:

1. vom Vorstand,

2. von den Mitgliedern des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V.

(7)

Die Anträge müssen dem Vorstand grundsätzlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Es können in der Mitgliederversammlung Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind durch Unterschrift von mindestens zwei weiteren stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern zu bestätigen.

(8)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der Stimmberechtigten (ordentliche Mitglieder) anwesend sind. Eine Vertretung durch Vollmacht ist zulässig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Dies ist mit der Einladung bekannt zu geben. Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

(9)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegebenen Ja und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.

(10)

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; leere Stimmzettel sind ungültig. Erlangt im ersten Wahlgang keiner der für ein Amt vorgeschlagenen Kandidaten mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Die Wahl von Beisitzern ist durch Blockwahl zulässig. Bei der Blockwahl ist auch der Stimmzettel gültig, der die Anzahl der zu Wählenden nicht ausschöpft. Wahlen können in offener Abstimmung oder geheim erfolgen; sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

(11)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. mitzuteilen.

Dazu ist es erforderlich, dass ein Protokoll erstellt wird.

(12)

Die gewählten Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung Akten, Bücher und die Kasse auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit in alle zugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und an Vorstandssitzungen auf Wunsch teilzunehmen. Sie legen auf der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor. Ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

(1)

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Satzungsänderungen oder die Auflösung des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. beschließen. Ein Auflösungsbeschluss hat gleichzeitig die Aufteilung des Vermögens zu beinhalten. Das Vermögen kann nur einem Verein, der

gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt oder einer gemeinnützigen Organisation übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(2)

Initiativanträge auf Abänderung der Satzung können auf der Mitgliederversammlung nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beraten werden. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. In der Einladung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

(3)

Satzungsänderungen oder -ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts beruhen, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Über solche Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4)

Die Absicht zur Auflösung des Vereins muss 3 Monate vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem Mitglied des Berufsverbandes homöopathischer Ärzte und Apotheker Thüringen e.V. zugesandt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2024 in Weimar beschlossen worden und tritt zum 19.06.2024 in Kraft.

Weimar, den 19.06.2024

Anhang:

Mitgliedsbeiträge in Thüringen

Regelsatz: 423 Euro/Jahr

Bei einem Jahreseinkommen (*) unter 50 000 Euro: 373 Euro/Jahr

Bei einem Jahreseinkommen (*) unter 40 000 Euro: 323 Euro/Jahr

Bei einem Jahreseinkommen (*) unter 30 000 Euro: 273 Euro/Jahr

Bei einem Jahreseinkommen (*) unter 20 000 Euro: 223 Euro/Jahr

Bei einem Jahreseinkommen (*) unter 10 000 Euro: 173 Euro/Jahr

(*) des Vorvorjahres

Schnuppermitgliedschaft: 199 Euro/Jahr (Die Schnuppermitgliedschaft ist für Neumitglieder für zwei Kalenderjahre einmalig möglich und geht, wenn sie nicht gekündigt wird, automatisch in eine Vollmitgliedschaft über.)

Weiterbildungsmitgliedschaft: 249,90 Euro/Jahr (Ärzte und Ärztinnen in der fachärztlichen Weiterbildung gewährt der DZVhÄ eine Mitgliedschaft zum bundesweit einheitlichen Jahresbeitrag von 249,90 Euro.)

Studenten: 0 Euro / Jahr (Der Studententarif gilt nur für ein medizinisches oder zahnmedizinisches Erststudium.)

Rentner: 163 Euro / Jahr

Modalitäten für die Beitragsberechnung bzw. Beantragung einer Beitragsermäßigung:

Anträge für das Folgejahr müssen **bis spätestens 31.12.** beim Landesverband eingegangen sein.

Bemessungsgrundlage für den Jahresbeitrag sind in der Regel die Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit des Vorvorjahres.

Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorvorjahr oder wenn das Mitglied im Vorvorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat, sind die Einkünfte des Vorjahres anzusetzen. Hat das Mitglied auch im Vorjahr weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt, sind die zu erwartenden Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen.

Bei einer (auch teilweisen) Beitragsbefreiung im Vorjahr oder wenn das Mitglied im Vorjahr aus anderen Gründen weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt hat oder wenn im Beitragsjahr voraussichtlich weniger als 12 Monate Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit erzielt werden, sind die zu erwartenden Einkünfte aus selbständiger und/oder nichtselbständiger Tätigkeit des laufenden Jahres anzusetzen. Bei Teilzeitbeschäftigungen oder Beschäftigungen nach dem Altersteilzeitgesetz sind jeweils die voraussichtlichen Einkünfte des laufenden Beitragsjahres heranzuziehen.

Sind die Einkünfte des Vorjahres oder des laufenden Jahres anzusetzen oder liegt der Einkommensteuerbescheid des Bezugsjahres noch nicht vor, kann zunächst eine Schätzung dieser Einkünfte erfolgen.

Nach Vorliegen der Nachweise bei Beitragsermäßigung sind diese umgehend vorzulegen (Kopie von Einkommenssteuerbescheid, Bestätigung des Steuerberaters über Gesamtjahreseinkommen (Praxisgewinn vor Steuern, Bruttoarbeitslohn), Lohnsteuerkarte (bei ausschließlich angestellter Tätigkeit), Einnahmenüberschussrechnung (bei ausschließlicher selbständiger Tätigkeit). Ergibt sich dann eine Differenz zu dem geschätzten Beitrag, wird der Differenzbetrag sofort fällig bzw. sofort zurückgezahlt.

Im Beitrag sind die Kosten für den Bezug der Vereinszeitung AHZ (Allgemeine homöopathische Zeitung) enthalten. Bei Ehegatten ist der Verzicht auf eine AHZ auf Antrag möglich.